



GEMEINDE SCHNEISINGEN

REGLEMENT

über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten
gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet

(Unterhaltsreglement)

Die Einwohnergemeinde Schneisingen erlässt, gestützt auf

§§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11.11.1980, Fassung vom 11.6.1996; sowie

§§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978

das nachstehende

U N T E R H A L T S R E G L E M E N T

– **über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten Meliorationswerke**

1. ALLGEMEINES

1.1 Die gesamten, gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsanlagen (Wegnetz mit dazugehöriger Vermarkung, Entwässerungen und Ableitungen) stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde Schneisingen und werden von ihr unterhalten. Dazu kommen die sich bereits heute im Eigentum der Gemeinde befindlichen Wegnetze in Flur und Wald. Ausgenommen sind Privatstrassen.

1.2 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung.

1.3 Die Kosten des Unterhalts werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Beitrag der Gemeinde bestritten. Vorbehalten bleibt Ziffer 1.8. Die Eigentümer der Grundstücke (ohne überbaute Grundstücke im Baugebiet) werden mit einem jährlichen Arenbeitrag von:

Feld: Fr. --.40

Wald: Fr. --.20

Mindestbeitrag: Fr. 10.--

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt. Die Ortsbürgergemeinde, als Waldeigentümerin, bezahlt einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 500.--.

Der Mindestbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn sich der Rechnungsbetrag, aufgrund der obenerwähnten Berechnungsgrundlagen, auf unter Fr. 10.-- beläuft.

1.4 Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.

1.5 Der Gemeinderat erstattet dem zuständigen Departement alle 5 Jahre, erstmals 2000, Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhalts.

1.6 Bei Vernachlässigung des Unterhalts können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.

- 1.7 Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.8 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 StGB androhen. Kommt der Verursacher seinen Verpflichtungen nicht im geforderten Umfang nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers einen Dritten mit der Instandstellung beauftragen (Ersatzvornahme nach § 76 und 77 VRPG).
- 1.9 Die Grundeigentümer und Pächter haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden.
- 1.10 Für geduldete Abwasseranschlüsse ist eine vom Gemeinderat festzulegende Anschluss- sowie eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.
- 1.11 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan 1:2500 und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

2. UNTERHALT

Strassen und Wege

- 2.1 Oeffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein und soll notfalls gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden.
- 2.2 Die Wege dürfen nicht als Wendeplatz benützt werden.
- 2.3 Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 2.5 Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen. Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen.
- 2.6 Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 2.7 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Flur- und Waldwege sorgfältig zu benützen. Kleinere Schäden (z.B. durch Pflügen, Holzerarbeiten usw.) sind durch den Verursacher umgehend in Ordnung zu bringen.

- 2.8 Verursacher und unmittelbare Benützer sind verpflichtet, Strassen und Wege nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung zu reinigen.

Entwässerungen

- 2.9 Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.
- 2.10 Längsentwässerungen (Sickergräben) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 2.11 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.12 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.13 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abteilung Umweltschutz).
- 2.14 Einleitungen von sauberem Wasser, wie Ueberläufe aus Brunnstuben, Dachwasser usw. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.
- 2.15 Bei Reparaturen von Drainagen sind zu unterscheiden:

a) Unterhalt bestehender Saugerleitungen

Bei bestehenden Drainagen hat der Grundeigentümer zu seinen Lasten den Graben zu öffnen, die Röhren zu verlegen und das Eindecken zu übernehmen. Nur das benötigte Röhrenmaterial geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

b) Anschluss neuer Saugerleitungen

Bei Neuerstellung und Anschluss von neuen Saugerleitungen hat der Grundeigentümer den Graben zu öffnen und das Eindecken zu seinen Lasten zu übernehmen. Die Gemeinde stellt auf ihre Kosten das Bauamt zum letzten Spatenstich und zur Legung der Röhren zur Verfügung. Das benötigte Röhrenmaterial geht ebenfalls zu Lasten der Einwohnergemeinde.

3. AUFSICHT UND VOLLZUG

- 3.1 Für die Aufsicht und den Vollzug der Unterhaltsarbeiten sind das Bau- und das Forstamt verantwortlich.
- 3.2 Die Anlagen (Strassen, Wege, Entwässerungen) sind regelmässig, mindestens einmal jährlich, zu begehen und zu kontrollieren. Dies speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen (Gewitter, Frostperioden usw.).
- 3.3 Unterhaltsarbeiten, die den üblichen Umfang übersteigen und nicht im Rahmen der Budgetkredite behoben werden können, sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragsleistungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde eingereicht werden. Diese hätte einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.
- 4.2 Dieses Unterhaltsreglement wird jedem beitragspflichtigen Grundeigentümer zugestellt.
- 4.3 Dieses Reglement tritt nach erfolgter rechtskräftiger Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 01.01.1998 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Unterhaltsreglement vom 06. Juni 1960.
- 4.4 Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 30. Mai 1997 genehmigt.

GEMEINDERAT SCHNEISINGEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Alex Hirt

Beat Rohner

Kenntnisnahme durch das Kant. Finanzdepartement:

Das kant. Finanzdepartement, Abt. Landwirtschaft, hat vom vorstehenden Reglement Kenntnis genommen.

Aarau, 27.6.1997

KANT. FINANZDEPARTEMENT
ABT. LANDWIRTSCHAFT
Der Chef:

H. Burger